

sichtigte Beschränkung auf eine gewisse Zeit nachträglich am Schlusse des Concepts hinzugefügt sein, worauf dasselbe so wie es war registriert wurde.

Ferner sind doppelte Registrierungen zu beachten. Begegnen wir z. B. einem Briefe Gregors IX. vom 10. October 1230, Bd. I, S. 339, n. 420, welcher an den lombardischen Bund gerichtet ist und von dem Frieden von S. Germano handelt, einmal in der Masse der Briefe des vierten Buches ungefähr an der dem Datum entsprechenden Stelle, dann aber auch als letzten Brief einer kleinen Sammlung von Actenstücken, welche sich auf denselben Frieden beziehen und dem dritten Buche angehängt sind: so könnte man freilich denken, dass hier absichtlich eine Doppelregistrierung, sei es nach dem Concepte oder nach dem Original, vorgenommen wäre. Aber unwahrscheinlich ist das im höchsten Grade, denn andere Stücke derselben Sammlung, welche für die Curie eine ungleich grössere Wichtigkeit hatten, sind nur einmal registriert. Ein zweites Beispiel doppelter Registrierung nimmt eine besondere Stellung ein. Eine undatierte Bekanntmachung Gregors IX, durch welche er 1234 Mai-Juli den römischen Senator Luca Savelli excommuniciert, findet sich einmal, Lib. VIII, 167, Bd. I, S. 479, n. 591, zwischen Briefen des Juli 1234, dann aber auch unter den Dokumenten über den im Frühjahr 1235 zwischen dem Papste und den Römern abgeschlossenen Frieden, welche gesondert gesammelt, jetzt den Schluss von Lib. IX bilden. Doch könnten von dieser Kundgebung zwei Exemplare in die Registratur gekommen sein und dadurch sich die doppelte Eintragung erklären. Sehr auffallend dagegen ist, dass ein Ehedispens Innocenz IV. vom 10. Mai 1245, mit dessen Ertheilung der Erzbischof von Mainz beauftragt war, einmal Lib. II, 626, Berger 1345, zwischen Briefen des Juni, zum zweiten Male aber ohne Angabe der Adresse, jedoch mit demselben Datum, so dass an eine Neuausfertigung nicht zu denken ist, Lib. III, 39 bis, Berger 1400, zwischen Briefen des August steht. Dass das Original, nachdem es das erste Mal schon verspätet registriert war, noch etwa 2 Monate lang in der Registratur zurückgehalten sein sollte, ist undenkbar.

Auf die nicht sehr zahlreichen Stücke, welche in ein unrichtiges Buch eingetragen sind, soll ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Sie gehören in der Regel zu den sehr spät registrierten, doch habe ich auch ein Schreiben Honorius III. aus dem Beginn seines 5. Pontificatsjahres, vom 28. Juli 1220, gefunden, welches unter die letzten Nummern des Liber IV gerathen ist, Bd. I, S. 92, n. 126. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, dass z. B. die Stücke des 3. Jahres Innocenz IV, welche im 4. Buche, und die des